

Frauke Ley, Stadt Bünde

Bürokratiekostenmessung in Kommunen

Erste Erfahrungen mit der Methodik des Standardkosten-Modells bei Messungen in Baden-Baden, Freiburg und Bünde

Das Nationale Zentrum für Bürokratiekostenabbau der Fachhochschule des Mittelstandes in Bielefeld hat im vergangenen Jahr die Bürokratiekosten von Kommunen (Kommunen als „Opfer“ von Bürokratie) in Baden-Baden, Freiburg und Bünde untersucht. Grundlage der Untersuchung, die derzeit noch im Kreis Lippe läuft, ist die Veröffentlichung „Standardkosten-Modell – Erstes Deutsches Handbuch für Unternehmen und Betriebe in Deutschland“ der Fachhochschule des Mittelstandes, die im Normenkontrollratgesetz¹ als Grundlage der Anwendung des Standardkostenmodells in Deutschland verankert ist. Die Untersuchung hat gezeigt, dass das Standardkostenmodell (SKM) geeignet ist, Bürokratiekosten in Form von Informationspflichten in Kommunen zu messen. Das SKM kann die Unterschiede zwischen Unternehmen und Kommunen berücksichtigen, so dass eine verlässliche Schätzung der Bürokratielasten der Kommunen möglich ist. Diese Schätzung erlaubt es also, Bürokratiekosten der Kommunen sichtbar und Bürokratiekostenabbau überprüfbar zu machen.

1. Definition der Bürokratiekosten von Kommunen

Bürokratiekosten werden im Normenkontrollratgesetz (NKRK)² wie folgt definiert:

„Bürokratiekosten sind solche, die natürlichen oder juristischen Per-

sonen durch Informationspflichten entstehen. Informationspflichten sind auf Grund von Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift bestehende Verpflichtungen, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln.“

Damit sind nach der gesetzlichen Formulierung auch die Bürokratiekosten erfasst, die den Kommunen als juristischen Personen des öffentlichen Rechts entstehen.

Es gibt jedoch Unterschiede zwischen Unternehmen und Kommunen, die bei der Erfassung der Informationspflichten nicht ignoriert werden können und sich auf die Definition der zu messenden Berichtspflichten auswirken.

1. Einschränkung dieser Definition

Im Gegensatz zu Unternehmen sind Kommunen Teil der staatlichen Gewalt, die bestimmte rechtsstaatliche Anforderungen erfüllen muss. Diese Besonderheit hat Auswirkungen auf die zu messenden Informationspflichten: Sämtliche Verwaltungstätigkeiten sind bei entsprechender Relevanz in Aktenvermerken zu dokumentieren (Grundsatz der Aktenvollständigkeit). Folgte man der Definition des NKRK wortwörtlich, könnte man sämtliche Verwaltungstätigkeit als Informationspflicht erfassen, so dass eine Messung keinen Sinn ergäbe.

Daneben gibt es Informationspflichten, die sich unmittelbar aus dem Rechtsstaatsgebot und aus dem Demokratieprinzip ableiten. Diese Informationspflichten sind unabänderlich. Beispiele für solche unabänderlichen Informationspflichten sind etwa

- Beantwortung von Fragen von Gemeinde- oder Kreistagsmitgliedern,
- Pflicht zur vollständigen Aktenführung (Grundsatz der Aktenvollständigkeit),
- Leistungsbeurteilungen von Beamten und Angestellten sowie deren Dokumentation³.

Eine Messung unabänderlicher Informationspflichten hat vor dem Hintergrund von Abbaubemühungen keinen Sinn. Um diesen Unterschied zu unternehmerischen Berichtspflichten darzustellen, wurde die Definition der zu messenden Informationspflichten um folgende Einschränkung ergänzt⁴:

„Ausgenommen bei der Messung werden Informationspflichten unmittelbar von Verfassungen wegen, also insbesondere solche, die dem Zugriff des Gesetzgebers entzogen sind. Dazu gehören z. B. die Grundsätze der Aktenvollständigkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) sowie kommunale Mitwirkungsrechte (z. B. Frage- und Informationsrechte der Mitglieder von Gemeindevertretungen), die unmittelbar auf das Demokratieprinzip zurückzuführen sind.“

¹ § 2 Abs. 2 NKRK.

² § 2 Abs. 1 NKRK.

³ Berichtspflicht von Verfassung wegen, abgeleitet aus Art. 33 GG.

⁴ Definition der Projektgruppe des Zentrums für Bürokratiekostenabbau der Fachhochschule des Mittelstandes unter Beteiligung von Hans-Georg Kluge (Rechtsanwalt, Staatssekretär a.D.), Dr. Hans-Jörg Dietsche (Kuratoriumsmitglied), Karsten Glied (Projektleiter in der Fachhochschule des Mittelstandes in Bielefeld) und Frauke Ley (Rechtsamtsleiterin der Stadt Bünde).

Eine weitere Einschränkung bezieht sich auf freiwillige Informationspflichten, wie sie in jeder Kommune zu finden sind: z.B. Quartalsberichte, Teilnahme an Vergleichsstudien, Besucherstatistiken etc.. Informationspflichten, die auf der alleinigen, gesetzlich nicht vorgegebenen Entscheidung der Kommune beruhen, werden auch nicht erfasst. Zusammengefasst wurden in den Kommunen also dieselben Informationspflichten wie bei den Unternehmen erfasst, mit Ausnahme der Pflichten, die wegen des Grundgesetzes unabänderlich sind oder auf einer Entscheidung der Kommune selbst beruhen.

2. Abgrenzung der Berichtspflichten von der Aufgabenerfüllung

Von den Informationspflichten unterschieden werden muss in besonderem Maße die Aufgabenerfüllung der Kommunalverwaltung. Kommunen müssen beispielsweise als Träger der Straßenbaulast ihre Straßen regelmäßig auf Schäden überprüfen und im Winter ggf. von Eis befreien. Diese Aufgabe resultiert aus der Verkehrssicherungspflicht und ist eindeutig Aufgabenerfüllung. Entsteht dennoch ein Schaden, kann ein Schadensersatzanspruch des Geschädigten nur abgewendet werden, wenn die Kommune nachweist, dass sie ihre Verkehrssicherungspflicht erfüllt hat, etwa durch Vorlage eines Streubuches oder die Dokumentation der Straßenbegehung. Diese Dokumentation ist zwar eine Informationspflicht, beruht aber auf einschlägiger Rechtsprechung, die der Kommune in solchen Fällen die Beweislast zugewiesen hat.

Ein weiteres Beispiel sind die fachlichen Stellungnahmen in

Bauleitplanverfahren und sonstigen Fachplanungsverfahren. Hier kann die Einordnung als Informationspflicht nicht davon abhängen, ob die beiden Stellen „im selben Haus“ unter demselben Dienstherrn arbeiten oder ob es sich um verschiedene Behörden handelt. Fachbehörden haben ihren Sinn darin, Fachwissen gebündelt an anderen Stellen zur Verfügung zu stellen. Dies ist eine wirtschaftlich sinnvolle, organisatorische Maßnahme. Die Berichtspflicht ist unabhängig davon zu klassifizieren, von wem sie im Behördenaufbau konkret erledigt wird. Sie entsteht durch die gesetzliche oder aufsichtliche Anforderung und ist der Behörde zuzuordnen, die sie letztlich verantworten muss. Bei der Bauleitplanung ist es also die Gemeinde, die Informationen der Wasserbehörde im Rahmen ihrer Abwägung verarbeiten muss. Diese Berichtspflicht ist also der Gemeinde als Selbstverwaltungsaufgabe im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zuzuordnen.

Ebenso verhält es sich bei den Aufgaben des Einwohnermeldeamtes: Das Einwohnermeldeamt muss bei einem Zuzug aus einer anderen Gemeinde die erforderlichen Meldedaten wie Name, Familienstand und Nationalität aufnehmen. Diese Dokumentation selbst ist noch keine zu Bürokratiekosten führende Informationspflicht, denn sie ist eine Kernaufgabe des Einwohnermeldeamtes. Muss die Gemeinde dagegen bei bevorstehenden Wahlen diese Daten auszugsweise an politische Parteien herausgeben, wie es das Parteiengesetz und die melderechtlichen Vorschriften vorsehen, dann handelt es sich um eine Informationspflicht, die erfasst und gemessen werden kann.

Im Vergaberecht bestehen zahlreiche normierte Berichtspflichten, die trotz der Normierung keine Informationspflichten im Sinne des SKM sind, da auch solche Berichtspflichten normiert worden sind, die unmittelbar und unausweichlich sind, um eine Beschaffung durchzuführen⁵.

Systematisch wurden die Informationspflichten wie folgt ermittelt:

- Nach Auflistung aller in den Vergabevorschriften normierten Berichtspflichten wurden die Berichte aussortiert, die jeder Kaufmann, der eine Ausschreibung macht, erfüllt. Beispielsweise wird regelmäßig im Wirtschaftsleben nach der Einholung verschiedener Angebote ein Preisspiegel erstellt, um die Angebote zu vergleichen und das wirtschaftlichste Angebot herauszufiltern.
- Schließlich wurde auch der Vergabevermerk – also die Dokumentation des Vergabevorgangs selbst – als Ausdruck des Grundsatzes der Aktenvollständigkeit herausgenommen.
- Alle übrigen Informationspflichten fallen unter die gesetzliche Definition der Bürokratiekosten, so dass eine klare und nachvollziehbare Abgrenzung möglich ist.

II. Erhobene Daten

Folgende Daten wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgefragt⁶ (s. Tab. auf S.12):

- Berichtsart
- Berichtsempfänger
- Gesetzliche oder sonstige Grundlage
- Herkunft der Pflicht (EG, Bund, Land oder Kommune)

⁵ Die Berichtspflichten im Vergaberecht waren bereits Gegenstand einer SKM-Untersuchung von Ramböll. - Gutachten zur Evaluation der Vergabeverfahren nach der VOB/A für das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abschlussbericht September 2007.

⁶ Die Untersuchung der Berichtspflichten der Verwaltung ist allerdings daran gescheitert, dass lt. Aussage der dortigen Gutachter nicht unterschieden werden konnte, was Aufgabenerfüllung und was Berichtspflicht im Sinne des SKM ist. Die Abfrage erfolgte mittels einer Liste, in die die Angaben einzutragen waren. Während in Bünde die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu jeder Berichtspflicht befragt werden konnten, wurden in den größeren Städten Freiburg und Baden-Baden nur stichpunktartig Befragungen durchgeführt.

Abgefragte Daten	Erläuterung
Berichtsart	Name/Bezeichnung der Berichtspflicht
Berichtsempfänger	Institution des Empfängers der Berichtspflicht.
Gesetzliche oder sonstige Grundlage	Rechtliche Grundlage, die die Berichtspflicht auslöst.
Herkunft der Pflicht	Verursacher der Pflicht (EG, Bund, Land, Kommune selbst).
Art der Aufgabe (S, P, A, J, F)	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, Berichtspflicht dient der landesrechtlichen Aufsicht Selbstverwaltungsaufgabe wird durch Berichtspflicht erfüllt (z.B. bei Verwendungsnachweise für Fördermaßnahmen im Bereich der Daseinsvorsorge) Auftragsangelegenheit (des Bundes) Jedermannspflichten: Pflichten, die private Rechtssubjekte ebenso treffen Freiwillige Berichtspflichten.
Zeitaufwand je Durchführung der Pflicht	Zeitaufwand für die einmalige Erfüllung der Berichtspflicht in Stunden.
Durchführungen pro Jahr	Auf das Jahr umgerechnete Anzahl, wie oft die Berichtspflicht erfüllt wird.
Besoldung des Beauftragten MA	Die Berechnung der Bürokratiekosten erfolgte auf der Grundlagen der Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt.
Anmerkungen (allgemein)	Besonderheiten der Berichtspflichten aus Sicht des Durchführenden, z. B.: - gibt es Doppel-Berichte, - ergibt die Berichtspflicht keinen Sinn, - sind Verstöße gegen die Berichtspflicht unbeachtlich, so dass die Notwendigkeit des Berichts zweifelhaft ist etc.
Anmerkungen einmaliger Aufwand	Bei Bauvorhaben müssen Nachweise z. B. durch Architekten erbracht werden, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung für Wärmedämmung oder Heizung eingehalten werden.
Quelle Aufwandsersatzung	Hier entstehen Informationspflichten aus dem Betrieb von Schornsteinen inklusive der Duldung einer Untersuchung oder Messung.

- Art der Aufgabe (S⁷, P⁸, A⁹, J¹⁰, F¹¹)
- Zeitaufwand je Durchführung der Berichtspflicht
- Durchführung der Berichtspflicht pro Jahr
- Angabe, ob regelmäßige oder unregelmäßige Berichtspflicht
- Besoldung des beauftragten MA.

1. Herkunft der Pflichten

Folgende Kategorien sind zur Herkunft einer Berichtspflicht gebildet worden:

- EU-Recht, wenn nicht in nationales Recht umgesetzt.
- Bundesrecht als Auftragsangelegenheit, wenn nicht Jedermannspflicht oder Regelung im Rahmen der Selbstverwaltung.

- Landesrecht als Pflichtaufgabe, wenn im Zusammenhang mit Ausübung der Aufsicht.
- Landesrecht als Selbstverwaltungsaufgabe, wenn Regelung zur Ausgestaltung und Formung der Selbstverwaltung.
- Kommunale Berichtspflicht, wenn Berichtspflicht nicht durch Bundes- oder Landesrecht vorgesehen.

2. Klassifizierung der Art der Aufgabe

Eine weitere Besonderheit haben Kommunen gegenüber Unternehmen bei den durch Landesgesetz bestimmten Berichtspflichten, nämlich die Selbstverwaltungsgarantie.

Kommunen genießen nach Art. 28 GG die sogenannte Selbstverwal-

tungsgarantie. Diese Selbstverwaltungsgarantie gewährleistet den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu regeln. Diese Garantie bedarf aber, wie das Bundesverwaltungsgericht formuliert, der „gesetzlichen Ausgestaltung und Formung“¹². Daher wurden die Berichtspflichten besonders erfasst, die das Landesrecht für Selbstverwaltungsaufgaben aufgestellt hat. Soweit also landesrechtliche Berichtspflichten gemessen worden sind, die sich

- auf Selbstverwaltungsaufgaben beziehen und
- die nicht der Ausübung der Aufsicht der vorgesetzten Behörde dienen,

sind diese als Pflichten, als landesrechtliche Pflichten mit dem Kennzeichen S ausgewiesen.

Landesrechtliche Berichtspflichten, die der Ausübung von übergeordneten Weisungs- und Aufsichtsrechten dienen, sind hingegen als Pflichtaufgaben der Kommunen (P) gekennzeichnet.

Die Aufstellung des Haushaltes ist beispielsweise in den Gemeinde(haushalts-)verordnungen der Länder vorgeschrieben. Diese Berichtspflicht ist eine landesrechtlich angeordnete Berichtspflicht mit dem Kennzeichen S. Der Haushalt ist nach seiner Aufstellung der Aufsichtsbehörde vorzulegen – diese Vorlagepflicht ist eine landesrechtlich angeordnete Berichtspflicht mit dem Kennzeichen P.

Bundesrechtliche Berichtspflichten sind als sog. Auftragsaufgaben beschrieben. Die Definition von Auftragsangelegenheiten in Kommunen ist höchst kompliziert und umstritten. Aus praktischen Erwägungen heraus wurden alle kom-

⁷ Selbstverwaltungsaufgabe.

⁸ Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung (in NRW = Selbstverwaltungsaufgabe).

⁹ Auftragsangelegenheit (des Bundes).

¹⁰ Jedermannspflichten: Pflichten, die jeder hat, der in einem bestimmten Unternehmenszweig tätig ist, unabhängig davon, ob als Privater oder als öffentliche Stelle.

¹¹ Freiwillige Berichtspflicht.

¹² BVerwG, Beschl. v. 02.01.2006, Az.: 6 B 55.05.

munalen Informationspflichten, die auf Bundesrecht beruhen, als Auftragsangelegenheit bezeichnet, es sei denn, die Pflichten sind sog. Jedermannspflichten (also Pflichten, die auch Privatpersonen obliegen) oder sie beziehen sich auf Selbstverwaltungsangelegenheiten wie z. B. bei der Förderung von Selbstverwaltungsaufgaben durch Bundeszuschüsse.

Zahlreiche Berichtspflichten beruhen auf EU-Recht. Sobald eine Richtlinie aus der EG in bundesdeutsches Recht umgesetzt war, wurde die Berichtspflicht dem Gesetzgeber zugeordnet, der die EG-Pflicht umgesetzt hat, also in der Regel dem Bundesgesetzgeber. Nur wenn EU-Recht nicht in deutsches Recht umgesetzt oder vom deutschen Gesetzgeber inhaltsgleich normiert worden ist, wird die Berichtspflicht als EG-Berichtspflicht geführt.

III. Auswertung

Hochgerechnet auf alle deutschen Kommunen werden rd. 8 Millionen Arbeitsstunden in den Verwaltungen (nicht eingerechnet sind städtische Gesellschaften in privater Rechtsform) auf die Erfüllung von Berichtspflichten verwandt. Umgerechnet ergibt das eine Bürokratiekostenbelastung von rd. 400 Millionen Euro jährlich.

Je nach Größe der Gemeinde variiert der Anteil der bundesrechtlichen Pflichten: Je kleiner eine Gemeinde ist, desto größer ist der Anteil der landesrechtlichen Pflichten, der Anteil der bundesrechtlichen Pflichten steigt mit der Größe der Kommune.

Das liegt daran, dass etliche Aufgabenfelder der größeren Kommunen wie Vermessungswesen und Veterinärangelegenheiten stärker durch Bundesrecht geregelt sind. So beträgt der Anteil der bundesrechtlichen Informationspflichten in der kreisangehörigen Stadt Bün-

de mit rd. 46.000 Einwohner rd. 25 %, in der kreisfreien Großstadt mit rd. 220.000 Einwohnern dagegen rd. 50 %.

IV. Anmerkung

1. Berichtspflichten außerhalb des örtlichen Wirkungskreises

Bekanntlich sollen Kommunen die Angelegenheiten ihres örtlichen Wirkungskreises erledigen, das ist ihre primäre Aufgabe. Die o. g. „gesetzliche Ausgestaltung und Formung“ durch die Gesetzgeber hat jedoch dazu geführt, dass die Kommunen einen erheblichen Aufwand betreiben, um bundes- und landesrechtlich vorgeschriebene Informationspflichten zu erfüllen.

Betrachtet man einzelne Berichtspflichten, kommen doch erhebliche Zweifel auf, welchen Nutzen diese Berichte im örtlichen Wirkungskreis der berichtenden Kommunen haben. Beispielsweise seien genannt:

- die Statistik zum öffentlichen Finanzvermögen mit Angaben zu Umsatzerlösen, Investitionszuschüssen, Erlösen und Erträgen, Aufwendungen und Investitionszulagen,
- die Meldungen zur Anzahl der Usambaraveilchen im Gemeindegebiet und der Rinder über 110 kg,
- die Meldungen zur Einstellung von ehemaligen Zeitsoldaten,
- die Berichte zur Zahl der Kircheng Austritte,
- Gewerbezentralregisterauskünfte, um Auftragnehmer von Vergaben auszuschließen, weil sie Schwarzarbeit gefördert haben,
- Berichte zur Anzahl der Empfänger von Hilfe zur Erziehung und deren Stiefelternkonstellation,

- Mitteilungen über neu gegründete Ausländervereine,
- Mitteilung der mtl. Einbürgerungen,
- die Ermittlung der Grundstückswerte (Erstellung der Bodenrichtwertkarte) oder
- die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach der GewO.

2. Bürokratiekostenverschiebung statt Bürokratiekostenabbau

Bürokratieabbau ist ein Thema, das sich alle Bundesregierungen seit Jahrzehnten ins Regierungsprogramm schreiben. Wie Bürokratieabbau nicht vorgenommen werden sollte, zeigt ein Beispiel aus dem Vergaberecht:

Durch das zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft ist im Jahr 2007 die Vorlagepflicht bzgl. der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister bei Aufträgen ab 30.000 € vom Unternehmer auf die öffentlichen Auftraggeber verlagert worden¹³. Ein Bürokratieabbau war das offensichtlich nicht, sondern eine Verschiebung – zu Lasten der Kommunen.

V. Ausblick

Bürokratiekostenabbau in den deutschen Kommunen wird von der Bundesregierung (noch) nicht als wichtiges Thema wahrgenommen. Das zeigt sich u. a. in der Antwort der Bundesregierung¹⁴ auf eine Anfrage zu den Auswirkungen des Bürokratieabbaus auf die Kommunen im November 2008: dort bewertet sie die durch Messung der Fachhochschule des Mittelstandes ermittelten Bürokratiekosten in Höhe von rd. 400 Millionen als deutlich geringer als die Gesamtbelastung der Wirt-

¹³ § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

¹⁴ Kleine Anfrage zur Bundestagsdrucksache 16/10937

schaft von über 47 Milliarden Euro und verweist darauf, dass schon einzelne Informationspflichten der Wirtschaft jeweils mehr als 400 Millionen Euro verursachen.

Dabei wird vernachlässigt, dass die Anzahl der Kommunen die der betroffenen Unternehmen bei weitem nicht erreicht, so dass man die absoluten Zahlen nicht vergleichen kann.

Darüber hinaus werden auch im neuen Gesetzentwurf meines Er-

achtens die Bürokratiekosten im kommenden Bereich unzureichend berücksichtigt:

Beispielsweise formuliert sie im Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts, dass „keine Informationspflichten eingeführt, modifiziert oder abgeschafft“ werden. In der Gesetzesbegründung zu § 97 Abs. 3 GWB (sog. Mittelstandsklausel – Verpflichtung zur Losvergabe) fordert sie jedoch, dass öffentliche Auf-

traggeber aktenkundig zu begründen haben, wenn sie von einer Losvergabe, die in § 97 Abs. 3 GWB nun ausdrücklich vorgeschrieben wird, abweichen. Diese Begründungspflicht ist eine ausgewiesene Informationspflicht, deren Sinnhaftigkeit nicht in Frage gestellt werden soll, die aber entgegen der o.g. Aussage Bürokratiekosten verursacht.

Frauke Ley ist Leiterin des Rechtsamtes Bünde.

Aktuelles aus dem Arbeitskreis 1.3

Dr. Petra Pfisterer, AWW e. V.

„Bürokratieentlastung der öffentlichen Verwaltung“ – Arbeitsinhalte und Perspektiven

Am 21.01.2009 kam der AWW-Arbeitskreis 1.3 „Bürokratieentlastung der öffentlichen Verwaltung“ im Bundeshaus in Berlin zu seiner dritten Sitzung zusammen und führte den im Mai und Oktober 2008 begonnenen Austausch fort. So wurden weitere Projekte im Zusammenhang mit der Einführung des Standardkosten-Modells diskutiert und Zusammenhänge zwischen Standardkosten-Modell und Gesetzesfolgenabschätzung hergestellt bzw. die Entwicklung der Folgenabschätzung auch in europäischem Kontext thematisiert.

Die beiden im Arbeitskreis vorgestellten Projekte befassten sich jeweils mit dem Standardkosten-Modell und seiner Anwendung in den Kommunen. Prof. Dr. Gerhard Klippstein (Fachhochschule des Mittelstandes in Bielefeld/Nationales Zentrum für Bürokratieab-

bau) und Karsten Glied (Fachhochschule des Mittelstandes in Bielefeld) sowie Frauke Ley, Leiterin des Rechtsamtes der Stadt Bünde, berichteten zunächst von ihren Erfahrungen aus dem Pilotprojekt der Modellkommunen Freiburg, Baden-Baden und des Landkreises Lippe.¹ Daran schlossen die Projektdarstellungen von Jochen Zülka (NordWestConsult) und Günter Tebbe (Bertelsmann-Stiftung) an, welche die praktische Erfahrung mit der Anwendung des Standardkosten-Modells verdeutlichten. Referenz ist die Messung der Kostenwirkung des niedersächsischen Modellkommunengesetzes bzw. Projekte der Bertelsmann-Stiftung aus dem Bereich des Gewerberechts und der Erhebung von Elternbeiträgen in der Kinderbetreuung. Aus den Unterschieden in der Methodik und der jeweils gewählten Vorgehensweise in beiden Projekten ergab sich

eine fruchtbare Diskussion über die jeweiligen methodischen Grundlagen und die „lessons learned“ aus den Projekten, die sich für eine künftige Anwendung des Standardkosten-Modells empfehlen.

Mark Spindler (Stabstelle Bürokratieabbau des Bundeskanzleramts) schloss mit seinen Ausführungen an seinen Vortrag in der Sitzung des Arbeitskreises vom Oktober 2008 an und vermittelte den Teilnehmern einen Einblick in die konkreten Weiterentwicklungen innerhalb der Ressorts.²

Den Bogen zwischen Standardkosten-Modell und Gesetzesfolgenabschätzung schlug Stephan Förster (Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern) mit seinem Vortrag „Das Verhältnis von Standardkosten-Modell und Gesetzesfolgenabschätzung“. Diese wurden unter

¹ Vgl. Ley, Frauke: Bürokratiekostenmessung in Kommunen – Erste Erfahrungen mit der Methodik des Standardkosten-Modells in Baden-Baden, Freiburg und Bünde, in: AWW-Informationen 01/2009, S. 10.

² Vgl. Spindler, Mark: Das Standardkosten-Modell im Bereich Verwaltung, in: AWW-Informationen – Special II – Bürokratiekostenabbau als Modernisierungsinstrument der öffentlichen Verwaltung, AWW-Verlag, 2008, S. 19–21.

zugrundelegung einzelner Merkmale wie Methodik, Prozessintegration und der jeweiligen Politikintegration der Modelle bzw. Instrumente betrachtet.

Der Vortrag von Rolf-Roger Hoepfner (erha Management) zum Thema der Folgenabschätzung der EU-Kommission und zu ihrer praktischen Handhabung zeigte den Umfang europäischer Folgenabschätzung auf und stellte die Zusammenhänge beispielsweise zwischen Geschäftsprozessoptimierung und öffentlichen Dienstleistungen dar. Aktuelle Entwicklungen wurden angesprochen und ebenso thematisiert wie die Entwicklung im Bereich öffentlich-privater Partnerschaften vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzkrise und des Konjunkturpaketes II.

An die lebhaften fachlichen Diskussionen zu den einzelnen Themen schloss sich die Vorstellung weiterer inhaltlicher Arbeitsbereiche des Arbeitskreises durch Herrn Prof. Dr. Gunnar Schwarting an. Es ist geplant, mit der künftigen Arbeit des Arbeitskreises die bisherigen Themen weiterzuentwickeln, insbesondere

- das Standardkosten-Modell und seine Umsetzung in den Verwaltungen auf Bundes- und Landesebene bzw. im kommunalen Bereich,
- die Entlastungsfunktion von Ansätzen wie Shared Service Centern auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen,
- Entlastungspotenziale für die öffentliche Verwaltung, die sich beispielsweise aus der Rolle und Funktion der internen Revision ergeben bzw. durch die Rolle und Funktion der Rechnungshöfe,
- die Initiativ- und Treiberfunktion ursprünglich europäischer Reformvorhaben auf die öffentliche Verwaltung und das mit ihnen verbundene Entlastungspotenzial.

Als Beispiel kann hier die Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in ihrem Verwaltungsbezug genannt werden.

Der Arbeitskreis wird künftig verstärkt eine Plattform für die Diskussion methodischer und konzeptioneller Entwicklungen sein. Ein relevantes Thema ist dabei die Art und Weise der Modifizierung des Standardkosten-Modells in seiner

Anbindung an die öffentliche Verwaltung.

Wir bedanken uns bei den Referenten der Veranstaltung für ihre informativen und innovativen Vorträge und freuen uns auf die kommende Sitzung am 09. Juni 2009. Die Mitwirkung Interessierter ist willkommen. Wir bitten um Nachricht an Petra Pfisterer unter pfisterer@awv-net.de.

Ankündigung

Gründungsworkshop des Arbeitskreises 1.6



„Bürokratieentlastung des Dritten Sektors und des bürgerschaftlichen Engagements“

Angesprochen sind Aktive des Ehrenamtes und Akteure aus dem Bereich des Dritten Sektors mit Interesse am Austausch und Ideen zum Abbau von Bürokratiebelastungen in ihrem Bereich.

Zielsetzung

Der Arbeitskreis 1.6 ist auf Bürokratieentlastungen gerichtet, welche sich für den Dritten Sektor und den Bereich bürgerschaftlichen Engagements ergeben.

Inhalte

Der Arbeitskreis wird einerseits das Voranschreiten der Entbürokratisierungsvorhaben der Bundesregierung für das Ehrenamt begleiten und andererseits selbst Vorschläge und Anregungen zur Entlastung des Dritten Sektors und des bürgerschaftlichen Engagements von unnötigen Bürokratiebelastungen und -kosten erarbeiten.

Teilnahme

Der Gründungsworkshop findet statt am **Mittwoch, 11. Februar 2009, 10.30–15.00 Uhr** im Bundeshaus in Berlin, Bundesallee 216–218.

Bei Interesse an einer Mitarbeit freuen wir uns, Sie in Berlin begrüßen zu dürfen und bitten um Ihre Anmeldung bis 30. Januar 2009 bei Jacqueline Müller, Tel.: (06196) 7 77 26-27 bzw. mueller@awv-net.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter Tel.: (06196) 77726-36 und pfisterer@awv-net.de zur Verfügung.